

**Neufassung der Regelungen zur Münchenzulage
für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München**

Örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 35

über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München

Zwischen der

Landeshauptstadt München

vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**, Landesbezirk Bayern
vertreten durch die Landesleiterin

diese vertreten durch den Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten der Landeshauptstadt München, die unter den Geltungsbereich

- a) des TVöD,
- b) des TVAöD,
- c) des TVPöD

fallen.

Abs. 2

Unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallen auch die Studiengänge Bachelor of Arts, Bachelor of Science und Bachelor of Law sowie das Erziehungsvorpraktikum.

§ 2 Münchenzulage

Abs. 1

Bestandteile der Münchenzulage können der Grundbetrag (§ 3) und der Kinderbetrag (§ 4) sein.

Abs. 2

Ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 3 und 4 besteht nur für Zeiträume, für die Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung i.S.d. § 22 TVöD aus dem Arbeitsverhältnis zusteht.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach §§ 3 und 4 im Rahmen des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 21 TVöD zu berücksichtigen.

Abs. 3

Absatz 2 gilt für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen nach TVPöD (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b und c) sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigten entsprechend.

§ 3 Grundbetrag

Abs. 1

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9 sowie der Entgeltgruppen S 1 mit S 14 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 107,15 Euro monatlich.

Abs. 2

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c und Abs. 2 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 53,58 Euro monatlich.

§ 4 Kinderbetrag

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a in den Entgeltgruppen E 1 mit E 13 und S 1 mit S 18 sowie Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c und Abs. 2 erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht gezahlt wird, einen Münchenzulage-Kinderbetrag in Höhe von 20,45 Euro monatlich.

§ 5 Ausgleichszulage

Entfällt bei einer Höhergruppierung der Anspruch auf die Münchenzulage nach § 3 Abs. 1 und würde die/der Beschäftigte dadurch ein insgesamt geringeres Entgelt als vor der Höhergruppierung erhalten, besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz der bisherigen Entgelthöhe inklusive Münchenzulage-Grundbetrag und der Entgelthöhe nach der Höhergruppierung. Jede Erhöhung des individuellen Gesamtentgeltes wird auf die Ausgleichszulage in voller Höhe angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung.

§ 6 Anpassungsoption

Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung bzw. Ausweisung neuer Entgeltgruppen Verhandlungen zur Bestimmung bzw. Anpassung des anspruchsberechtigten Personenkreises aufzunehmen.

§ 7 Dynamisierung

Der Grund- und Kinderbetrag (§§ 3, 4) verändert sich ab dem 01.01.2012 in der Weise und zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 tabellenwirksam ändert.

Protokollnotiz:

Die Dynamisierung erfolgt in Höhe der Veränderung des Verhältnisses des Tabellenwertes der Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 vor der Tarifänderung, verglichen mit dem Tabellenwert der Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 nach einer Tarifänderung, ausgedrückt in Prozent.

§ 8 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen nach dieser Tarifvereinbarung entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit einer/eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 6 TVöD) zu.

§ 9 Übergangsregelung**Abs. 1**

Beschäftigte, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung Leistungen auf Grundlage des § 2 der örtlichen Tarifvereinbarung A 34 (einkommensabhängiger erweiterter Sozialzuschlag) erhalten haben, erhalten den bis dahin bezogenen Betrag weiter, solange ihr monatliches Bruttoarbeitsentgelt 2.126,46 € nicht übersteigt und sie für das bzw. die berücksichtigten Kinder den Kinderbetrag nach § 4 dieser Tarifvereinbarung erhalten.

Für Fälle, in denen mehrere Kinder berücksichtigt sind und nach Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung der Kinderzuschlag (§ 4) für einzelne Kinder entfällt (kein Kindergeld mehr gezahlt wird), verringert sich der nach Satz 1 zustehende Betrag entsprechend dem Verhältnis der zu berücksichtigenden Kinder.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Etwaises Einkommen des Ehepartners bleibt unberücksichtigt.

Abs. 2

Die in Abs. 1 genannte Einkommensgrenze unterliegt in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2012 nicht der Teilzeitkürzung. Ab dem 01.01.2013 gilt bei Teilzeitbeschäftigung die Einkommensgrenze entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 6 TVöD).

Abs. 3

Beschäftigte, die nach dieser Vereinbarung die Voraussetzungen zum Bezug der Leistungen nach §§ 3 und 4 nicht mehr erfüllen, jedoch bisher Anspruch auf Leistungen hatten (Grundbetrag: E 10, S 15, Kinderbetrag: E 14), erhalten den entsprechenden Betrag weiter, solange die Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorgelegen hätten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Die Beschäftigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die Münchenzulage dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abs. 2

Die Münchenzulage (§§ 3, 4) wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt.

Abs. 3

Auf alle Ansprüche aus dieser Tarifvereinbarung findet § 37 TVöD Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung, Salvatorische Klausel

Abs. 1

Diese Tarifvereinbarung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Abs. 2

Die örtlichen Tarifvereinbarungen A 33 und A 34 vom 22.06.1990 in der jeweils geltenden Fassung treten mit Ablauf des 30.06.2011 außer Kraft.

Abs. 3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

München, den 02. Mai 2011

Landeshauptstadt München
vertreten durch den Personal- und
Organisationsreferenten

gez.

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), Landesbezirk Bayern
vertreten durch die Landesleiterin
diese vertreten durch den Geschäftsführer
des ver.di-Bezirks München

gez.

Heinrich Birner
Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München